



Präsidium des Deutschen Reichs

Deutsches Reich/Deutschland

in der Funktion des persistent objector

des seit 1871 existierenden Staatenbundes Deutsches Reich innerhalb der Reichsgrenzen 1914, 2 Tage vor Ausbruch des 1. Weltkriegs, und für den Freistaat Preußen im Rechtsstand vom 18. Juli 1932 wiederhergestellte Handlungsfähigkeit seit 3. Oktober 2015 gemäß völkerrechtskonformer Reorganisation seiner Gliedstaaten
- ius cogens -

Amtsblatt Nr. 33 vom 05. August 2019

Öffentliche Bekanntmachung
www.Staatenbund-DeutschesReich.info

Die Rechte der autochthonen, indigenen deutschen Minderheiten

„Im Zusammenhang mit der Ausarbeitung des IPbPR (Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte) kam das Thema des Minderheitenschutzes erneut auf, weil die UN-Generalversammlung bereits 1948 gefordert hatte, dem Schicksal der Minderheiten nicht gleichgültig gegenüber zu stehen. Daraufhin wurde von der Unternehmungskommission der Menschenrechtskommission ein Vorschlag erarbeitet, nicht länger von Minderheiten zu sprechen, sondern von Personen, die Minderheiten angehören. Dabei kommt es nicht dem Staat zu, den Personenkreis zu bestimmen, der einer Minderheit angehört; vielmehr ist es eine individuelle Entscheidung der einzelnen Person.“

Dieser Vorschlag fand Aufnahme in Art. 27 des IPbPR:

„Träger des Minderheitsrechts ist ein Mensch, das Recht ist somit individualisiert, Gleichwohl ließ sich eine kollektive Komponente nicht vermeiden, so daß der Mensch seine sprachlichen, religiösen und kulturellen Rechte mit anderen Angehörigen seiner Gruppe annehmen kann.“

Juristisches Kurzlehrbuch Völkerrecht, Knut Ipsen, 7. Auflage, S. 719

Dieses Individualrecht nehmen die Staatsangehörigen der sich in Reorganisation befindenden Bundesstaaten des Deutschen Reichs/Deutschland für sich in Anspruch. Sie nehmen als Menschen ihr Minderheitsrecht uneingeschränkt wahr und haben ihren entgegengesetzten Willen zum Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit des Dritten Reichs im Sinne des GG Art. 116(1) erklärt und zum Ausdruck gebracht sowie ihre Staatsangehörigkeit gem. RuStAG 1913 auf Grund ihrer Geburt, Abstammung und Wohnsitznahme in einem Bundesstaat des Deutschen Reichs/Deutschland wieder angenommen. Die Staatsangehörigen der sich in Reorganisation befindenden Bundesstaaten des Deutschen Reichs sind die Rechteinhaber des Grund und Bodens ihres Bundesstaates im ewigen Bund des Zweiten Deutschen Reichs/Deutschland. Sie gehören bis zur Wiederherstellung der vollen Handlungsfähigkeit dieser Bundesstaaten zu den autochthonen, indigenen deutschen Minderheiten.

Sie sind keine Deutschen im Sinne des GG 116 (1)!

Die sich in Reorganisation befindenden Bundesstaaten wie z.B. der Freistaat Preußen, der Volksstaat Bayern und die Republik Baden haben am Zweiten Weltkrieg nicht teilgenommen. Die Staatsangehörigen dieser Bundesstaaten sind daher nicht als alien enemies (feindliche Ausländer) durch die westalliierte Besatzungsverwaltung „Bundesrepublik Deutschland“ zu behandeln.

Der Artikel 22 des Rahmenübereinkommens des Europarats vom 01. Februar 1998 zum Schutz nationaler Minderheiten, der sich an Artikel 60 EMRK anlehnt, soll sicherstellen, „dass Angehörige nationaler Minderheiten die jeweils für sie innerstaatlichen oder internationalen Menschenrechtsvorschriften in Anspruch nehmen können.“

Hiernach findet für die aus völkerrechtlichen Verträgen Begünstigten jeweils das günstigste Recht Anwendung!

„Bleiben die Verpflichtungen des Rahmenübereinkommens hinter dem nationalen Recht oder der anderen völkerrechtlichen Verpflichtungen zurück, so findet das weitergehende Recht Anwendung.“ <https://www.nationale-minderheiten.eu/minderheitenrechte-und-menschenrechte-9493/>

Dies ist auch im GG Art. 123 i.V.m. Art. 25 eindeutig geregelt!